

**Deckblattverfahren für die geplante
Erdgasfernleitung Stockum – Bockum-Hövel
der Open Grid Europe GmbH**

**- Ergänzung des UVP-Berichtes mit integriertem
Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie artenschutzrechtliche
Vorprüfung und FFH-Vorprüfung für die Nutzung des Marken-
wegs als temporäre Baustraße -**

Projekt-Nr. 1394-79

Rev. 1.2

für:

**Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen**

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS IM SINNE DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG UND DES FORSTRECHTS.....	4
2.1	METHODIK	4
2.2	ERGEBNIS.....	5
2.3	KOMPENSATIONSMABNAHMEN UND -FLÄCHEN	11
3	ARTENSCHUTZPRÜFUNG DER STUFE I FÜR DIE NUTZUNG DES MARKENWEGS ALS BAUSTELLENZUFAHRT	14
3.1.1	<i>Wirkspektrum.....</i>	<i>14</i>
3.1.2	<i>Fledermäuse.....</i>	<i>16</i>
3.1.3	<i>Vögel</i>	<i>16</i>
3.1.4	<i>Rast-/Wintervorkommen</i>	<i>16</i>
3.1.5	<i>Brutvögel</i>	<i>17</i>
4	FFH-VORPRÜFUNG FÜR DIE NUTZUNG DES MARKENWEGS ALS BAUSTRASSE	24
4.1	METHODIK UND WIRKFAKTOREN.....	24
4.2	ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETS	26
4.3	KONFLIKTANALYSE / FAZIT	29
5	GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE UNTERGESETZLICHE REGELWERKE / LITERATUR UND QUELLEN	31

Anhang

Eingriffsbilanz Lebensraumfunktion Stadtgebiet Hamm

Karten

Karte 2: Biotoptypen Ausgangszustand mit Darstellung des Eingriffsbereichs sowie Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, M: 1 : 1.000, Rev. 1.1, Blätter 5, 7 und 8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der Umstellung des Erdgasleitungsnetzes von L-Gas auf H-Gas sollen die Stadtwerke Hamm zukünftig über die Station Bülowstraße an die H-Gas führende Leitung Nr. 27/2 der Open Grid Europe GmbH angeschlossen werden. Dies erfordert den Neubau einer Verbindungsleitung von Stockum (Stadt Werne, Kreis Unna) nach Bockum-Hövel (kreisfreie Stadt Hamm) mit einem Durchmesser von DN 300 auf einer Länge von ca. 4 km.

Aus der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben sich verschiedene Hinweise und Anregungen ergeben, die eine Anpassung der vorgelegten naturschutzfachlichen Planunterlagen erforderlich machen. Insbesondere sind hier folgende Aspekte zu nennen:

- Es wurden gutachterlicherseits vorgenommene Anpassungen an den Bewertungsmodalitäten des zur Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft zugrunde zu legenden Biotopwertverfahrens (BGW/DVGW 2002 – „Rohrleitungsverfahren“) moniert. Dementsprechend werden nachfolgend Anpassungen der Eingriffsbilanzierungen vorgelegt.
- Die Baustelleneinrichtungsfläche an der L 881 wurde in den naturschutzfachlichen Planunterlagen nicht dargestellt. Auswirkungen auf die Eingriffsbilanz ergeben sich dadurch nicht, da die Fläche vollständig auf einem Acker liegt.
- Für die Baustellenzufahrt auf dem *Markenweg* (von der L 881 und der Straße „Am Lausbach“) wird eine ergänzende Artenschutzprüfung der Stufe I nach VV Artenschutz NRW vorgelegt. Da die erforderliche Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße zum Zeitpunkt der faunistischen Bestandsaufnahme noch nicht bekannt war, erfolgten für diesen Abschnitt keine Kartierungen.
- Für die Baustellenzufahrt auf dem *Markenweg* (von der L 881 und der Straße „Am Lausbach“) ist die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erforderlich, da diese teilweise entlang des FFH-Gebiets DE 4314-302 *Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf* verläuft.

Abweichend von den Angaben in den vorliegenden naturschutzfachlichen Planunterlagen ist die Baudurchführung in zwei Abschnitten geplant:

- Der Abschnitt vom westlichen Anbindepunkt in Werne-Stockum bis zum Anbindepunkt der Leitung Merschhoven – Daberg soll im Jahr 2020 errichtet werden.
- Der Abschnitt vom Anbindepunkt der Leitung Merschhoven – Daberg bis zum östlichen Anbindepunkt wird im Jahr 2021 errichtet.

2 Ermittlung des Kompensationsumfangs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Forstrechts

2.1 Methodik

Lebensraumfunktion

Für die Methodik der Eingriffsbilanzierung der Lebensraumfunktion gelten grundsätzlich die Ausführungen im UVP-Bericht mit LBP, Rev.1.4. Abweichend von den dortigen Ausführungen werden folgende Hinweise ergänzt:

Ab einem Zielbiotopwert von 5 ist gemäß der Bewertungsvorschrift eine Abwertung dieses Wertes um eine Stufe vorzunehmen. Diesem Grundsatz wurde bereits bei der vorgenommenen Bilanzierung weitgehend gefolgt, indem für den zu entwickelnden Biototyp eine Kategorie angenommen wurde, die ökologisch geringer wertig ist, als der eigentlich anzustrebende Zustand. So wurde in der Regel für die Rekultivierung von Waldflächen im temporären Arbeitsstreifen eine „mittlere bis schlechte Ausprägung“ unterstellt. Anzustreben wäre aber eine gute Ausprägung. Diese wird aber eine Stufe höher bewertet als die jeweils mittlere bis schlechte Ausprägung. Für die Entwicklung von Ruderalfluren wurde rechnerisch der Zielbiototyp K, neo2 (Wert 5) in Ansatz gebracht. Dabei ist ein Neophytenanteil von 25-50% enthalten, der aber nicht angestrebt wird. Entwicklungsziel ist eine Ruderalflur mit einem Neophytenanteil von < 25% (K, neo1, Wert 6). Somit ist der Bewertungsansatz von BGW/DVGW (2002) über die Wahl der Zielbiototypen auch für den holzfrei zu haltenden Schutzstreifen berücksichtigt worden.

In den einzelnen Fällen, in denen der oben skizzierte Ansatz zuvor modifiziert wurde, ist nun eine Anpassung der Bilanzierung erfolgt.

Boden

Die Eingriffsbilanz für den Boden wird gemäß den methodischen Vorgaben der Bewertungsvorschrift angepasst. Daher werden Eingriffe in geschützte Böden durch den Rohrgraben im Verhältnis von 1 : 1 und im Bereich des Arbeitsstreifens im Verhältnis von 1 : 0,5 kompensiert.

Dies betrifft eine von der Trasse zu querende Fläche mit schutzwürdigen Plaggenesch-Böden beim Hof Schulze Blasum auf Werner Stadtgebiet.

Die schutzwürdigen Plaggenesch-Böden sind im Bodeninformationssystem 1 : 50.000 vom GD NRW (GD NRW 2019) nicht dargestellt und daher im UVP-Bericht mit LBP nicht berücksichtigt worden. Der Eingriff in diese schutzwürdigen Böden wird nun auf Basis der Landwirtschaftlichen Standorterkundung (GD NRW 2005) nachbilanziert.

2.2 Ergebnis

Lebensraumfunktion

Die Eingriffsbilanz für die Leitungstrasse schließt mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Punktedefiziten nach LANUV (2008) bzw. BGW/DVGW (2002). Die ausführliche Eingriffsbilanz findet sich im Anhang.

Gebietskörperschaft	Punktedefizit
Kreis Unna	408
Stadt Hamm	40.322
Summe nach Trasse	40.730

Tab. 1: Ökopunktedefizite Eingriffsbilanz

Das Bilanzdefizit resultiert nahezu ausschließlich aus Eingriffen in Gehölzbestände. Die Höhe des Bilanzdefizits wird maßgeblich bestimmt durch den gemäß BGW/DVGW (2002) vorgesehenen Zeitfaktor. Für Gehölze mit einem Alter zwischen 30 und 100 Jahren ist dieser mit 2 anzusetzen. Dadurch werden auch für Flächen, die im temporären Arbeitsstreifen liegen und nach Abschluss der Bautätigkeiten rekultiviert werden, nicht unerhebliche Kompensationsbedarfe ausgelöst.

Für den Umgang mit Waldflächen wurde im Scopingtermin die Anforderung gestellt, dass der Eingriff in diese Flächen sowohl nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als auch nach Forstrecht bilanziert werden soll. Diesem Grundsatz wurde bereits im UVP-Bericht mit integriertem LBP gefolgt und er wird auch nachfolgend umgesetzt.

In Tabelle 2 ergibt sich für die Bilanz des dauerhaft holzfrei zu haltenden Schutzstreifens keine Veränderung.

Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Punktedefizit
AB100, ta3, m	824	824
AG70, ta1, m	423	2.538
AG100, ta1,m	359	3.231
AM90, ta1, m	265	2.385
Summe	1.871	8.978

Tab. 2: Eingriffsbilanz „Wald“ im holzfrei zu haltenden Schutzstreifen

Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Punktedefizit
AB100, ta3, m	3.410	0
AG70, ta1, m	2.343	11.715
AG100, ta1,m	611	4.888
AM90, ta1, m	760	6.080
Summe	7.124	22.683

Tab. 3: Eingriffsbilanz „Wald“ im temporären Arbeitsstreifen

In Tabelle 3 ergeben sich für den Eingriff durch den temporären Arbeitsstreifen in Waldflächen gegenüber den ursprünglich berechneten Werten insgesamt erhöhte Zahlen, da für einzelne Waldflächen im Zielzustand nun ein Wert von 6 anstelle eines Wertes von 7 angenommen wird (AG100, ta1, m; AM90, ta1, m).

Um das Punktedefizit in einen Kompensationsflächenbedarf umzurechnen, wird von einem Aufwertungsgrad von 4 auf der Kompensationsfläche ausgegangen. Dabei wird zugrunde gelegt, dass Aufforstungsmaßnahmen in der Regel auf Ackerflächen erfolgen, deren Ausgangswert mit 2 einzustufen ist. Als Zielwert für Aufforstungsmaßnahmen kann in Anlehnung an LANUV (2008) die Stufe 6 angesetzt werden.

Für den Eingriff im Bereich des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens resultiert ein flächenhafter Kompensationsbedarf von 2.245 m².

Für den Eingriff im Bereich des temporären Arbeitsstreifens resultiert ein Kompensationsbedarf von 5.671 m².

Forstrechtliche Betrachtung

Die Kompensationsflächenermittlung für Eingriffe in Waldflächen basiert auf der Bildung von Verhältniswerten. Für den Eingriff in standortgerechte Laubwälder wird für den von tief wurzelnden Gehölzen frei zu halten-

den Schutzstreifen in der Regel ein Verhältniswert von 1 : 2 angesetzt. Auf 1 m² Eingriffsfläche kommen so 2 m² Neuaufforstungsfläche.

Die Trasse Stockum – Bockum-Hövel beansprucht Waldflächen im Bereich des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens von 1.871 m². Die Neuaufforstungsfläche müsste somit eine Größe von 3.742 m² aufweisen.

Eingriffe in temporäre Arbeitsstreifen werden nach Forstrecht in der Regel mit einem Verhältniswert von 1 : 0,5 bei Erstaufforstungen kompensiert, da diese Bereiche nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert werden. Daraus würden bei einer Durchführung von Neuaufforstungen Flächenbedarfe in der Größe von 3.562 m² entstehen. Umgerechnet in Ökopunkte nach LANUV (2008) entspricht dies einem Gegenwert von 14.248 Punkten.

Fazit Eingriffsbilanz in Waldflächen

Gemäß den im Scopingtermin behördlicherseits vorgegeben Grundsätzen ist für **Waldeingriffe im Bereich des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens** der forstrechtliche Ansatz maßgebend. Demnach resultiert folgende erforderliche Flächengröße für Neuaufforstungsmaßnahmen:

3.742 m²

Für **Eingriffe aufgrund von temporären Arbeitsstreifen in Waldflächen** ist **insgesamt** folgendes Punktedefizit bilanziert worden:

22.683 Punkte

Gemäß der Forderung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet ist für Eingriffe in Waldflächen aufgrund von temporären Arbeitsstreifen eine Neuaufforstung im Flächenverhältnis von 1 : 0,5 vorzunehmen. Demnach ist folgende Flächengröße für eine Neuaufforstung erforderlich (vgl. dazu auch Tab. 3):

3.562 m²

Diese Flächengröße entspricht einem **Ökopunktwert von 14.248**. Dieser Wert ist deutlich kleiner als der gemäß **naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung** zu kompensierende **Punktebedarf von 22.683**, der maßgeblich für den Kompensationsumfang ist. Da sämtliche Waldein-

griffe auf dem Stadtgebiet von Hamm erfolgen und diese vollständig durch Maßnahmen zur Waldentwicklung kompensiert werden, ist auch der forstrechtliche Bedarf mit abgedeckt.

Boden

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Unna verläuft die Trasse westlich des Hofes Schulze Blasum auf einer Länge von ca. 375 m über schutzwürdigen Plaggenesch-Boden. Dieser wird im Bodeninformati-
onssystem 1 : 50.000 des GD NRW zum Teil als Gley-Braunerde und zum Teil als Gley bezeichnet.

Unter Annahme einer zu berücksichtigenden Rohrgrabenbreite von 2,1 m ergibt sich im Überschneidungsbereich mit dem schutzwürdigen Boden eine durch den Rohrgraben beanspruchte Fläche von 788 m². Daraus resultiert ein Kompensationsbedarf für den Eingriff im Rohrgraben von 788 m². Die durch den temporären Arbeitsstreifen zusätzlich beanspruchte Fläche beträgt in diesem Abschnitt 8.870 m². Bei einem Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5 ergibt sich daraus ein Kompensationsbedarf in Höhe von 4.435 m². Zusätzlich beansprucht die Stationsfläche am Einbindepunkt auf einer Fläche von 114 m² schutzwürdigen Boden. Für diese Fläche wird ebenfalls eine 1 : 1-Kompensation, also 114 m² erforderlich. In Summe resultiert somit ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Boden in Höhe von 5.337 m² (vgl. Tab. 4 und Abb. 1).

Eingriffsbereich	Fläche in m ²	Kompensations- verhältnis	Kompensations- bedarf in m ²
Rohrgraben	788	1 : 1	788
Temporärer Arbeitsstreifen	8.870	1 : 0,5	4.435
Station	114	1 : 1	114
Summe	9.772		5.337

Tab. 4: Übersicht Eingriffsbilanz in schutzwürdigen Boden

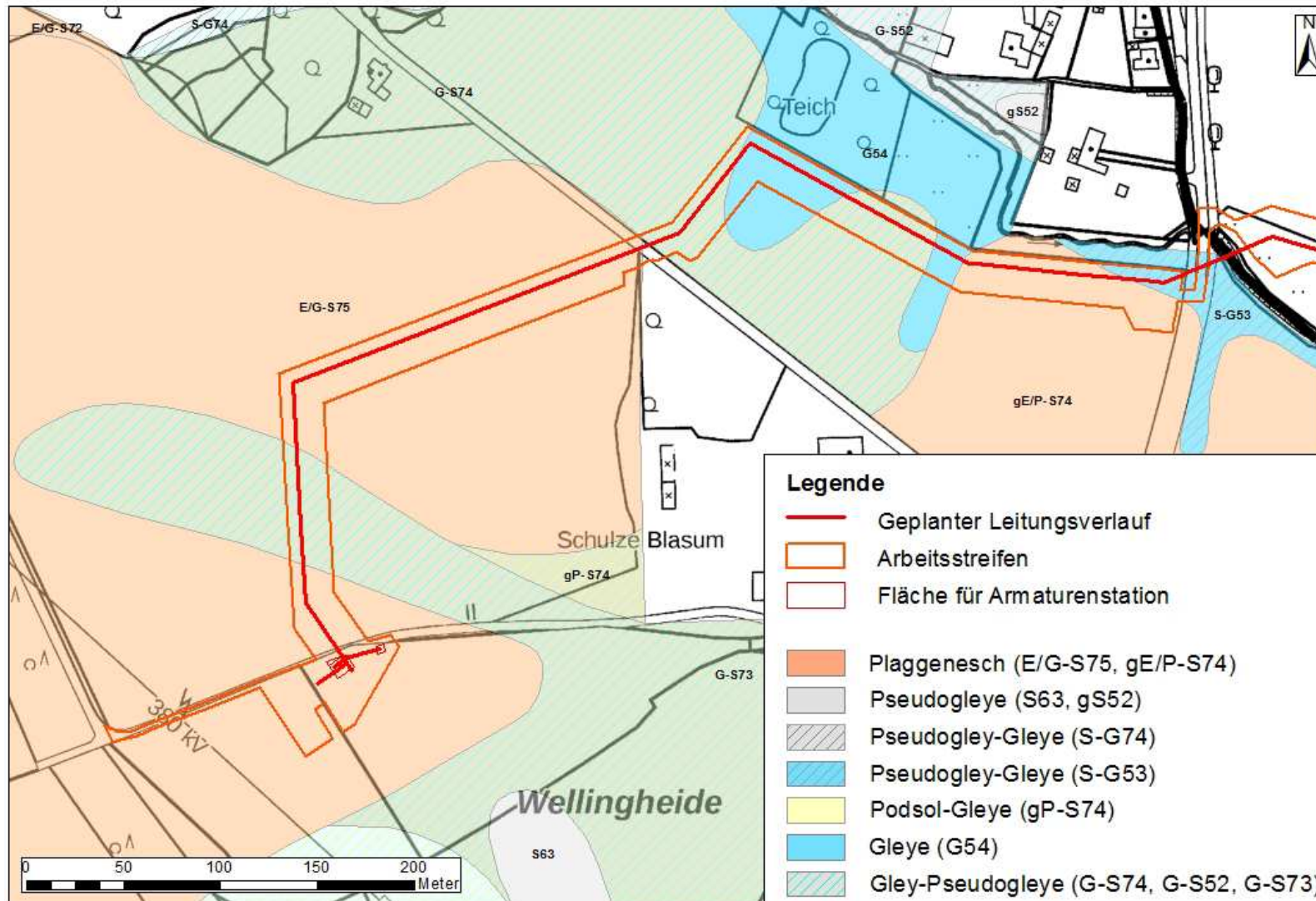


Abb. 1: Auszug aus der Landwirtschaftlichen Standorterkundung mit Leitungstrasse im Umfeld der Hoflage *Schulze Blasum*

Gesamtkompensationsbedarf

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jeweiligen Kompensationsbedarfe vor und nach der Nachberechnung sowie im Vergleich.

Stadt / Kreis	Punktedefizit Eingriffsregelung gesamt	Bedarf Eingriff Wald holzfrei	Bedarf Wald temp. BE-Fläche	Restbedarf Eingriffsregelung Lebensraum	Bedarf Boden
Kreisgebiet Unna	408	---	---	408 Punkte	---
Stadtgebiet Hamm	38.887	3.742 m ² (Forst)	21.312 Punkte (Eingriffsregelung)	8.597 Punkte	---
gesamt	39.295	3.742 m ² (Forst)	21.312 Punkte (Eingriffsregelung)	9.005 Punkte	---

Tab. 5: Übersicht Kompensationsbedarfe „vorher“

Stadt / Kreis	Punktedefizit Eingriffsregelung gesamt	Bedarf Eingriff Wald holzfrei	Bedarf Wald temp. BE-Fläche	Restbedarf Eingriffsregelung Lebensraum	Bedarf Boden
Kreisgebiet Unna	408	---	---	408 Punkte	5.337 m ²
Stadtgebiet Hamm	40.322	3.742 m ² (Forst)	22.683 Punkte (Eingriffsregelung)	8.661 Punkte	---
gesamt	40.730	3.742 m ² (Forst)	22.683 Punkte (Eingriffsregelung)	9.069 Punkte	5.337 m ²

Tab. 6: Übersicht Kompensationsbedarfe „nachher“

Stadt / Kreis	Punktedefizit Eingriffsregelung gesamt	Bedarf Eingriff Wald holzfrei	Bedarf Wald temp. BE-Fläche	Restbedarf Eingriffsregelung Lebensraum	Bedarf Boden
Kreisgebiet Unna	0	---	---	0	5.337 m ²
Stadtgebiet Hamm	1.435	0	1.371 Punkte	64 Punkte	---
gesamt	1.435	0	1.371 Punkte	64 Punkte	5.337 m ²

Tab. 7: Differenz Kompensationsbedarfe „vorher“ und „nachher“

2.3 Kompensationsmaßnahmen und -flächen

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird auf folgende Flächen verteilt:

1. Stadt Hamm, Gemarkung Wambeln, Flur 6, Flurstück 90 (tlw.)
2. Stadt Hamm, Gemarkung Heessen, Flur 5, Flurstücke 24 und 25 (tlw.)
3. Kreis Unna, Stadt Bergkamen, Gemarkung Rünthe, Flur 1 und 9, diverse Flurstücke

Nachfolgend werden die den jeweiligen Flächen zuzuordnenden Kompensationsbedarfe und die wesentlichen Entwicklungsmaßnahmen auf den Flächen dargestellt. Eine Übersicht der aktuellen Flächenzuordnungen des neu berechneten Kompensationsbedarfs gibt Tabelle 8.

Bei **Fläche 1** handelt es sich um eine insgesamt 10.974 m² große Erstaufforstungsfläche, die von der Landschaftsagentur Plus betreut wird. Dieser Fläche werden die 3.742 m² erforderliche Aufforstungsfläche für den Eingriff in den holzfrei zu haltenden Schutzstreifen zugeordnet. Zusätzlich werden dort 657 m² aus dem temporären Waldeingriff verrechnet. Insgesamt werden **4.399 m²** dieser Fläche in Anspruch genommen.

Fläche 2 wird von der Stadt Hamm als Ökokontofläche „Schacht VII“ geführt. Das insgesamt rund 84.800 m² große Areal liegt in Hamm-Heessen. Insgesamt ist die besagte Fläche am Schacht VII 116.900 m² groß. Aufgeforstet wurden 63.000 m², der natürlichen Sukzession wurden 25.800 m² überlassen. Die restlichen Flächen wurden nicht aufgewertet oder waren bei der Berechnung nicht zu betrachten. Der Aufwertungsgrad durch die Waldentwicklungsmaßnahmen beträgt mindestens 4 Wertstufen nach LANUV (2008). In diesem Ökokonto werden **7.179 m² (28.716 Punkte)** verrechnet (temporärer Waldeingriff und Restkompensationsbedarf aus Eingriffen in andere Biotopstrukturen im Gebiet der Stadt Hamm).

Bei **Fläche 3** handelt es sich um ein Ökokonto in der Lippeaue, das von Landschaftsagentur Plus betreut wird. Dort werden vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland auf ehemaligen Acker- oder Intensivgrünlandflächen zur Verrechnung in Ansatz gebracht. Daneben werden innerhalb des Ökokontos auch Maßnahmen zur Lipperenaturierung und zur Waldentwicklung umgesetzt. Innerhalb des Ökokontos wird der auf dem Stadtgebiet von Werne (Kreis Unna)

erzeugte Kompensationsbedarf in Höhe von 408 Punkten nach LANUV (2008) kompensiert¹. Zusätzlich erfolgt dort die Kompensation für den Eingriff in den Boden 10.674 Punkten (5.337 m² Flächenbedarf – siehe dazu auch Fußnote 2). In Summe werden dort somit **11.082 Punkte** kompensiert.

Zuzuordnender Eingriff	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3
Wald holzfrei	3.742 m ²	---	---
Wald temporär	657 m ²	4.671 m ² (18.684 Punkte)	---
Lebensraumfunktion Hamm (Rest)	---	2.150 m ² (8.600 Punkte)	---
Lebensraumfunktion Werne	---	---	408 Punkte
Boden	---	---	---
Summe	4.399 m ²	6.821 m ² (27.284 Punkte)	408 Punkte

Tab. 8: Übersicht der Zuordnung von Kompensationsbedarfen zu Kompensationsflächen / Ökokonten „vorher“

Zuzuordnender Eingriff	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3
Wald holzfrei	3.742 m ²	---	---
Wald temporär	657 m ²	5.014 m ² (20.055 Punkte)	---
Lebensraumfunktion Hamm (Rest)	---	2.165 m ² (8.661 Punkte)	---
Lebensraumfunktion Werne	---	---	408 Punkte
Boden	---	---	10.674 Punkte ² (5.337 m ²)
Summe	4.399 m ²	7.179 m ² (28.716 Punkte)	11.082 Punkte

Tab. 9: Übersicht der Zuordnung von Kompensationsbedarfen zu Kompensationsflächen / Ökokonten „nachher“

¹ Die Punkte im Ökokonto Unna (Bergkamen) der Landschaftsagentur plus sind nach der Methode ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994) ermittelt worden. Die Bewertungsskalen dieser Methode und von LANUV (2008) sind vergleichbar (beide verwenden 11-stufige Skalen). Auch die Wertzuordnung zu den jeweiligen Biotoptypen erfolgt nahezu analog, so dass eine Verrechnung des Kompensationsbedarfs aus dem Eingriff mit den Ökopunkten des Ökokontos möglich ist.

² Der Punktwert wird durch Multiplikation des Flächenwertes mit 2 ermittelt. Dabei wird ein durchschnittlicher Aufwertungsgrad von 2 nach LANUV (2008) auf der Kompensationsfläche für die Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland angenommen.

Die Zahlen in **Tabelle 9** sind **maßgeblich** für die aktuelle Zuordnung des Kompensationsbedarfs zu Kompensationsflächen nach der Neuberechnung aufgrund der behördlichen Anforderungen.

Zuzuordnender Eingriff	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3
Wald holzfrei	---	---	---
Wald temporär	---	343 m ² (1.372 Punkte)	---
Lebensraumfunktion Hamm (Rest)	---	15 m ² (61 Punkte)	---
Lebensraumfunktion Werne	---	---	---
Boden	---	---	10.674 Punkte (5.337 m ²)
Summe	---	358 m ² (1.433 Punkte)	10.674 Punkte (5.337 m ²)

Tab. 10: Differenz der Zuordnung von Kompensationsbedarfen zu Kompensationsflächen / Ökokonten „vorher“ und „nachher“

Der zusätzliche Verbrauch von Fläche 2 resultiert aus der Anpassung der Bilanzierung des Eingriffs in die Lebensraumfunktion (Reduzierung des Zielwerts für die Rekultivierung von Gehölzbiotopen auf maximal 6). Fläche 3 wird der zusätzlich zu bilanzierende Eingriff in den Boden kompensiert.

3 Artenschutzprüfung der Stufe I für die Nutzung des Markenwegs als Baustellenzufahrt

Die Baustellenzufahrt für den An- und Abtransport von Baumaterial sowie die An- und Abfahrt schwerer Baufahrzeuge erfolgt von der L 881 südlich des Geländes der Müllverbrennungsanlage über den *Markenweg*. Da die erforderliche Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße zum Zeitpunkt der faunistischen Bestandsaufnahme noch nicht bekannt war, wurden dort keine Kartierungen vorgenommen. Deshalb wird für diesen Bereich eine Auswertung der LANUV-Messtischblattliste (LANUV 2019a) mit Konfliktanalyse im Sinne einer ASP der Stufe I durchgeführt. Die Zufahrt liegt im ersten Quadranten des MTB 4312. Die nachfolgenden Aussagen gelten ausschließlich für den Bereich der geplanten Baustellenzufahrt bis zur Grenze des Untersuchungsraums für die durchgeführten Kartierungen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – UVENTUS 2018). Diese Vorgehensweise deckt sich mit dem Projekt Merschhoven – Daberg der OGE (vgl. UVENTUS 2019).

Bei der Nutzung der MTB-Liste ist zu beachten, "*... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde*" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

3.1.1 Wirkspektrum

Im Zusammenhang mit der Baustellenzufahrt werden vorhandene Wege (*Markenweg*) genutzt. Eventuelle bauliche Tätigkeiten zur Erweiterung

der Baustellenzufahrt sind nach Angaben der OGE nicht erforderlich. Das Wirkspektrum geht daher ausschließlich von den zu erwartenden Fahrzeugbewegungen aus. Diese resultieren aus Materialtransporten sowie dem An- und Abtransport von Gerät. Arbeitstäglich an- und abfahrendes Baustellenpersonal wird von Norden anfahren und die Unterführung unter der Bahnlinie nutzen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung verhandelte die OGE mit dem Betreiber der Müllverbrennungsanlage über eine Nutzung des Betriebsgeländes als Baustellenzufahrt. In diesem Falle würden sich die nachfolgenden Ausführungen weitgehend erübrigen. Für die Artenschutzprüfung wird jedoch pessimal davon ausgegangen, dass der *Markenweg* zu nutzen ist.

Südlich der NE-Bahnlinie an der *Wittekindstraße* erfolgen die Baumaßnahmen für die Leitung Stockum – Bockum-Hövel in zwei Abschnitten:

- Der Abschnitt zwischen Bahnlinie und Anbindepunkt der Leitung Merschhoven – Daberg wird zeitgleich zur Leitung Merschhoven Daberg im Jahr 2020 hergestellt.
- Der Abschnitt zwischen dem Anbindepunkt der Leitung Merschhoven – Daberg und dem weiter östlich gelegenen Endpunkt der neuen Leitungstrasse wird voraussichtlich im Jahr 2021 errichtet.

Die Belastung des *Markenwegs* mit Baufahrzeugen wird, unter Berücksichtigung des Projektes Merschhoven – Daberg, für beide Bauphasen vergleichbar sein. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für den im Jahr 2020 zu errichtenden Teil der Leitung Stockum – Bockum-Hövel wurden in der naturschutzfachlichen Planunterlage für das Projekt Merschhoven – Daberg mit betrachtet (UVENTUS 2019).

Der zu erwartende Umfang des Baustellenverkehrs stellt sich nach Angaben der OGE wie folgt dar:

- Während der Baustelleneinrichtung erhöhte Menge an Fahrzeugbewegungen. 3 Wochen, pro Tag ca. 30 Fahrzeugbewegungen³ (16 Lkw + 14 Personen- / Kleintransporte mit Sprinter und Pritschenwagen oder Pkw); Anfahrt der LKW von Süden (*Markenweg*), Anfahrt der Kleinwagen von Norden (*Wittekindstraße*);
- Normale Baustellentätigkeit: 17 Wochen mit täglich ca. 20 Fahrzeugbewegungen (4 Lkw + 16 Personen-/ Kleintransporte mit Sprinter und

³ Jede Fahrzeugbewegung wird einzeln aufgeführt. 30 Fahrzeugbewegungen beinhalten demnach 15 An- und 15 Abfahrten.

Pritschenwagen oder Pkw); Anfahrt der LKW von Süden, Anfahrt der Kleinwagen von Norden.

3.1.2 Fledermäuse

Im Bereich des MTB-Quadranten kommen folgende Fledermausarten vor:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch die Nutzung der Baustellenzufahrt sind weder Gehölze noch Gebäude und damit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG ist somit auszuschließen. Da die Bautätigkeiten und damit auch der Baustellenverkehr während der Tagstunden erfolgen, ist auch eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

3.1.3 Vögel

3.1.4 Rast-/Wintervorkommen

Folgende planungsrelevanten Arten kommen als Rast- und Wintergäste im Bereich des MTB-Quadranten 4312/1 vor:

- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)

Bei diesen 18 als Rastvogel/Wintergast nachgewiesenen Arten handelt es sich ausschließlich um an Gewässer oder zumindest Feucht-/ Nassgrünland (Großer Brachvogel) gebundene Arten. Geeignete Lebensräume für diese Arten finden sich in der Lippeaue um Umfeld der Altarme. Mit der Schnatterente, dem Silberreiher und der Tafelente wurden drei der in der MTB-Liste aufgeführten Arten im Zuge der Kartierung von Rastvögeln und Wintergästen im Untersuchungsraum für die Leitung Merschhoven – Daberg nachgewiesen (UVENTUS 2019). Die Arten wurden in einem geschützten Feuchtbereich nördlich des Lippealtarms etwa auf Höhe der Müllverbrennungsanlage kartiert. Der Abstand der Fundpunkte zur geplanten Baustraße beträgt mindestens ca. 120 m. Der Bereich ist zudem durch einen Gehölzbestand zum Weg abgeschildert. Geeignete Lebensräume auch für die übrigen als Rastvögel/Wintergäste vorkommenden Arten haben einen Mindestabstand zur geplanten Baustraße von 100 m. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und aufgrund der Abgeschildertheit zur Baustraße der potenziell für Rastvögel/Wintergäste geeigneten Lebensräume keine Gefährdung dieser Arten bzw. keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist.

3.1.5 Brutvögel

Nach LANUV (2019a) kommen 48 planungsrelevante Vogelarten als Brutvögel im Bereich des MTB-Quadranten 4312/1 vor. Auf diese Arten wird in der nachfolgenden Tabelle 11 eingegangen.

Art	Vorkommen zu erwarten	Potenzielle Betroffenheit	Begründung
Baumfalke	möglich	Nein	Der Baumfalke wurde in der Lippeaue zwischen Lippealtarm und Kanal im Korridor der Trasse Merschhoven – Daberg kartiert. Brutvorkommen im Einwirkungsbereich der Baustellenzufahrt sind aufgrund der Vorbelastung durch die Müllverbrennungsanlage und die Kläranlage jedoch nicht zu erwarten.
Baumpieper	möglich	Unwahrscheinlich	Potenzielle geeignete Brutplätze sind durch die Zufahrt nicht betroffen. Ein Konflikt durch die wenigen zu erwartenden Fahrzeugbewegungen ist unwahrscheinlich.
Beutelmeise	unwahrscheinlich	Nein	Potenziell geeignete Habitate haben einen Abstand zur Baustellenzufahrt von mindestens ca. 100 m. Eine Beeinträchtigung durch die wenigen Fahrbewegungen ist dadurch nicht erkennbar.
Blauehlchen	möglich	Nein	Potenziell geeignete Habitate haben einen Abstand zur Baustellenzufahrt von mindestens ca. 100 m. Eine Beeinträchtigung durch die wenigen Fahrbewegungen ist nicht erkennbar.
Bluthänfling	möglich	Unwahrscheinlich	Brütet in halboffenen Landschaften in Hecken und Sträuchern, benötigt eine samentragende Krautschicht. Kaum geeignete Habitatstrukturen im Umfeld der Zuwegung vorhanden.
Drosselrohrsänger	Unwahrscheinlich	Nein	Keine geeigneten Flächen im Umfeld der Baustellenzufahrt vorhanden. Abstand zum Lippealtarm mindestens 100 m.
Eisvogel	Nein	Nein	Keine geeigneten Flächen im Umfeld der Baustellenzufahrt vorhanden. Abstand zum Lippealtarm mindestens 100 m.
Feldlerche	Nein	Nein	Offenlandart, keine geeigneten Flächen im Umfeld der Zufahrt vorhanden.
Feldschwirl	Möglich	Unwahrscheinlich	Potenzielle geeignete Habitate befinden sich im direkten Straßenumfeld nicht. Ein Konflikt durch die wenigen täglichen Fahrzeugbewegungen ist unwahrscheinlich.
Feldsperling	Möglich	Nein	Es werden keine geeigneten Brutplätze (Baumhöhlen/Gebäude) betroffen.
Flussregenpfeifer	Nein	Nein	Brütet auf sandigem oder kiesigem Untergrund, an Flussufern oder Abgrabungsflächen. Keine geeigneten Brutplätze im Umfeld der Straße vorhanden.

Tab. 11: Eventuelle Betroffenheiten von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße (s. Forts.)

Art	Vorkommen zu erwarten	Potenzielle Betroffenheit	Begründung
Gartenrotschwanz	Unwahrscheinlich	Nein	Höhlenbrüter, der zur Nahrungssuche Freiflächen mit schütterer Vegetation benötigt. Keine potenziellen Quartiere betroffen.
Girlitz	Möglich	Möglich	Bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften und brütet in Nadelbäumen. Keine Betroffenheit durch den ausschließlichen Fahrverkehr erkennbar.
Habicht	Möglich	Nein	Brütet in Waldbereichen, bevorzugt mit altem Baumbestand. Keine potenziellen Quartiere betroffen.
Kiebitz	Nein	Nein	Charakterart offener Grünlandbereiche, gelegentliche Bruten auf Ackerland. Es sind keine potenziellen Brutplätze betroffen.
Kleinspecht	Möglich	Nein	Besiedelt lichte Wälder und halboffene Landschaften, Höhlenbau in totem oder morschem Holz. Keine Bruthabitate betroffen
Knäkente	Nein	Nein	Potenziell geeignete Habitate (Feuchtbiotope im Altarmbereich) haben einen Abstand von mindestens 100 m zur Zufahrt. Keine Betroffenheit.
Kuckuck	Möglich	Nein	Vorkommen potenzieller Wirtsarten (z. B. Grasmücken) im Umfeld der Baustraße möglich. Keine Betroffenheit von Bruthabitaten.
Lachmöwe	Möglich	Nein	Potenziell geeignete Habitate (Feuchtbiotope im Altarmbereich) haben einen Abstand von mindestens 100 m zur Zufahrt. Keine Betroffenheit.
Mäusebussard	Wahrscheinlich	Nein	Der Horst wird in hohen, älteren Bäumen angelegt. Jagdgebiete auf Offenland. Es sind weder potenzielle Brutplätze, noch essenzielle Nahrungshabitate betroffen.
Mehlschwalbe	Unwahrscheinlich	Nein	Gebäudebrüter mit Jagdgebieten im Offenland. Es sind keine potenziellen Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate betroffen.
Mittelspecht	Möglich	Nein	Es sind keine potenziellen Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate dieses Höhlenbrüters betroffen.
Nachtigall	Möglich	Unwahrscheinlich	Nistet bodennah in Gebüsch, benötigt eine ausgeprägte Krautschicht zur Nahrungssuche. Potenzielle Habitate entlang der Baustellenzufahrt vorhanden. Art ist relativ störungsunempfindlich und kommt häufiger unmittelbar angrenzend zu Straßen und Wegen vor. Keine Gefährdung erkennbar, da keine Bruthabitate direkt betroffen sind.

Tab. 11: Eventuelle Betroffenheiten von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße (s. Forts.)

Art	Vorkommen zu erwarten	Potenzielle Betroffenheit	Begründung
Neuntöter	Möglich	unwahrscheinlich	Art bevorzugt dornenreiche Gebüschstrukturen als Brutplatz. Nutzung von Gehölzen direkt entlang der Baustellenzufahrt aufgrund der Vorbelastung unwahrscheinlich. Weitere entfernt liegende Gehölze erfahren durch den Baustellenverkehr in geringem Umfang keine erheblichen Zusatzbelastungen. Keine Gefährdung erkennbar.
Rauchschwalbe	Möglich	Nein	Gebäudebrüter mit Jagdgebieten im Offenland. Es sind keine potenziellen Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate betroffen.
Rebhuhn	unwahrscheinlich	Nein	Art bevorzugt weiträumige offene Agrarlandschaften als Lebensraum. Entsprechende Verhältnisse sind entlang der Baustellenzufahrt nicht vorhanden. Insofern sind Vorkommen und damit auch negative Betroffenheiten sehr unwahrscheinlich.
Rohrweihe	unwahrscheinlich	Nein	Rohrweihen wurden im Zuge der Brutvogelkartierung nicht erfasst und Vorkommen sind auch ansonsten für die Umgebung der Baustraße nicht bekannt. Ihr potenzielles Bruthabitat ist eng an Gewässer gebunden, wäre also durch die Baustraße nicht betroffen. Eine Gefährdung ist daher auszuschließen.
Schleiereule	Unwahrscheinlich	Nein	Gebäudebrüter mit Jagdgebieten im Offenland. Es sind keine potenziellen Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate betroffen.
Schnatterente	möglich	Nein	Der Lebensraum der Art ist eng an Gewässer gebunden. Potenzielle Habitate sind durch die Baustraße nicht betroffen bzw. haben einen ausreichenden Abstand. Keine Betroffenheit zu erwarten.
Schwarzspecht	möglich	Nein	Es sind keine potenziellen Brutplätze oder essentielle Nahrungshabitate dieses Höhlenbrüters betroffen.
Sperber	Möglich	Unwahrscheinlich	Besiedelt halboffene, strukturierte Landschaften und brütet bevorzugt in Nadelbäumen. Brut im Untersuchungsraum möglich. Allerdings keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von essentiellen Nahrungshabitaten durch die Baustraße.
Star	Möglich	Nein	Brütet in Baumhöhlen und benötigt Offenland zur Nahrungssuche. Es werden auch Höhlungen entlang von regelmäßig befahrenden Wegen genutzt. Weder potenzielle Quartiere noch essenzielle Nahrungshabitate betroffen.

Tab. 11: Eventuelle Betroffenheiten von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße (s. Forts.)

Art	Vorkommen zu erwarten	Potenzielle Betroffenheit	Begründung
Steinkauz	Unwahrscheinlich	Nein	Höhlenbrüter, benötigt Offenland zur Nahrungssuche. Keine Brutplätze oder essentielle Nahrungsflächen betroffen.
Teichrohrsänger	Möglich	Unwahrscheinlich	Starke Bindung an Röhrichte, die im Umfeld des Lippealtarms in mindestens 100 m Entfernung von der geplanten Baustraße vorkommen können. Eine Gefährdung der Art ist aufgrund des Abstandes potenzieller Habitats und der Wirkintensität durch wenige Fahrbewegungen sehr unwahrscheinlich.
Turmfalke	Möglich	Nein	Brüdet an Gebäuden oder in alten Krähenestern, jagt auf Offenland. Keine Brutplätze betroffen. Vorkommen als Nahrungsgast möglich, es sind jedoch keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen.
Turteltaube	Möglich	Unwahrscheinlich	Es sind weder Brutplätze noch essentielle Nahrungshabitats der Art betroffen. Aufgrund der wenigen zu erwartenden Fahrzeugbewegungen sind Beeinträchtigungen der Art nicht zu besorgen.
Tüpfelsumpfhuhn	Möglich	Nein	Die Art ist an Ufer- und Verlandungsbereiche von Gewässern gebunden. Diese haben einen Abstand von mindestens 100 m zur Baustraße.
Uferschwalbe	Möglich	Nein	Vorkommen am Lippealtarm wären möglich, wenn dort für die Anlage von Brutröhren geeignete Abbruchkanten vorhanden wären. Beeinträchtigungen durch die Baustraße wären auch dann auszuschließen.
Wachtel	Nein	Nein	Die Lebensraumausstattung in der Umgebung der geplanten Baustraße stimmt nicht mit den Lebensraumansprüchen der Art überein.
Wachtelkönig	Nein	Nein	Der Wachtelkönig kommt an der Lippe nur in den Ahsewiesen südlich von Lippborg vor. Im Umfeld des Plangebietes ist die Art nicht zu erwarten.
Waldkauz	Möglich	Nein	Höhlenbrüter in Altholzbeständen gut strukturierter Kulturlandschaft. Keine potenziellen Brutplätze und essenziellen Jagdhabitats betroffen.
Waldohreule	Möglich	Nein	Besiedelt halboffene Landschaften, wo sie in alten Nestern anderer Vogelarten brüdet und im Offenlandbereich jagt. Weder essenzielle Nahrungshabitats, noch potenzielle Quartiere betroffen.

Tab. 11: Eventuelle Betroffenheiten von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße (s. Forts.)

Art	Vorkommen zu erwarten	Potenzielle Betroffenheit	Begründung
Waldschnepfe	Unwahrscheinlich	Nein	Die Habitatausstattung in der Umgebung des <i>Markenwegs</i> deckt sich nicht mit den Lebensraumansprüchen der Art.
Wanderfalke	Unwahrscheinlich	Nein	Brütet an hohen Gebäuden, häufig an Industrieanlagen. Jagt hauptsächlich andere Vögel, die im Flug erbeutet werden. Keine geeigneten Brutplätze im Umfeld der Baustraße vorhanden.
Wasserralle	Unwahrscheinlich	Nein	Gewässergebunden, brütet in Röhricht- und Seggenbeständen an Ufern und Verlandungszonen. Geeignete Habitatstrukturen erst in mindestens 100 m Entfernung zur Baustraße vorhanden.
Wespenbussard	Möglich	Nein	Wespenbussarde nisten oft in Laubholzbeständen und nutzen Waldränder, Säume und Grünlandbereiche zur Jagd. Vom Baustellenverkehr sind weder potenzielle Brutplätze noch essentielle Jagdhabitats betroffen.
Wiesenpieper	Nein	Nein	Die Lebensraumausstattung im Umfeld der Baustraße deckt sich nicht mit den Ansprüchen der Art.
Zwergtaucher	Ja	Nein	Zwergtaucher wurden 2018 im Lippealtarm rund 250 m südlich der Baustraße kartiert. Eine Betroffenheit der Art durch den Baustellenverkehr ist auszuschließen.

Tab. 11: Eventuelle Betroffenheiten von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße (Forts.)

Da sich die Belastung des *Markenwegs* während des Großteils der Bautätigkeiten auf wenige Fahrbewegungen durch LKW bezieht (arbeitstäglich jeweils 2 An- und Abfahrten), ist allein schon aufgrund des Wirkungsspektrums, unabhängig von den Lebensraumansprüchen der potenziell vorkommenden Arten, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG für diesen Zeitraum sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass zahlreiche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im direkten Umfeld des *Markenwegs* nicht zu erwarten sind. Geeignete Lebensräume für an Gewässer gebundene Arten haben beispielsweise einen Abstand von mindestens 100 m zum Weg und sind zudem durch Gehölze von diesem abgeschirmt. Mit einem höheren Fahrzeugaufkommen ist lediglich während der ca. 3-wöchigen Baustelleneinrichtungsphase zu rechnen (arbeitstäglich jeweils ca. 15-An- und Abfahrten). Während dieser Phase ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgeschlossen wird. Resümierend

lässt sich daher festhalten, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße nicht zu besorgen ist.

4 FFH-Vorprüfung für die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße

4.1 Methodik und Wirkfaktoren

Zu beurteilen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße⁴ für die Errichtung der Leitung Stockum – Bockum-Hövel südlich der Bahnlinie auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4314-302 *Teilabschnitte der Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf*.

Gemäß VV Habitatschutz NRW beziehen sich die Erhaltungsziele auf die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume inklusive der charakteristischen Arten (FFH-Lebensraumtypen – FFH-LRT) und die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen.

Die geplante Baustraße verläuft auf Höhe der Müllverbrennungsanlage auf einer Länge von wenigen Hundert Metern unmittelbar angrenzend zum FFH-Gebiet (vgl. Abb. 2). Es gibt keine direkten Überschneidungen zwischen der Baustraße und dem FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen von FFH-LRT durch unmittelbare Flächenbeanspruchung sind daher von vornherein auszuschließen. Daher verbleiben als Prüfungsumfang mögliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten durch die Nutzung der Baustraße auf dem *Markenweg* außerhalb des FFH-Gebiets sowie mögliche Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Insofern sind auch diesbezüglich nur mögliche Beeinträchtigungen durch den Fahrverkehr (An- und Abtransport von Baumaterial sowie schwererem Baugerät) zu betrachten.

⁴ Zur Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße gelten analog die Aussagen in Kap. 3.1.1: Zum Zeitpunkt der Berichterstellung verhandelte die OGE mit dem Betreiber der Müllverbrennungsanlage über die Nutzung des Betriebsgeländes als Baustellenzufahrt. Sollte dies gelingen erübrigen sich die Aussagen im Rahmen der FFH-Vorprüfung zur Nutzung des *Markenwegs*. Da zum Zeitpunkt der Berichterstellung jedoch noch kein verbindliches Ergebnis der Abstimmung vorlag, wird zur pessimalen Seite eine Nutzung des *Markenwegs* unterstellt. Dieser würde ausschließlich zum Transport vom Material und schweren Baufahrzeugen genutzt.

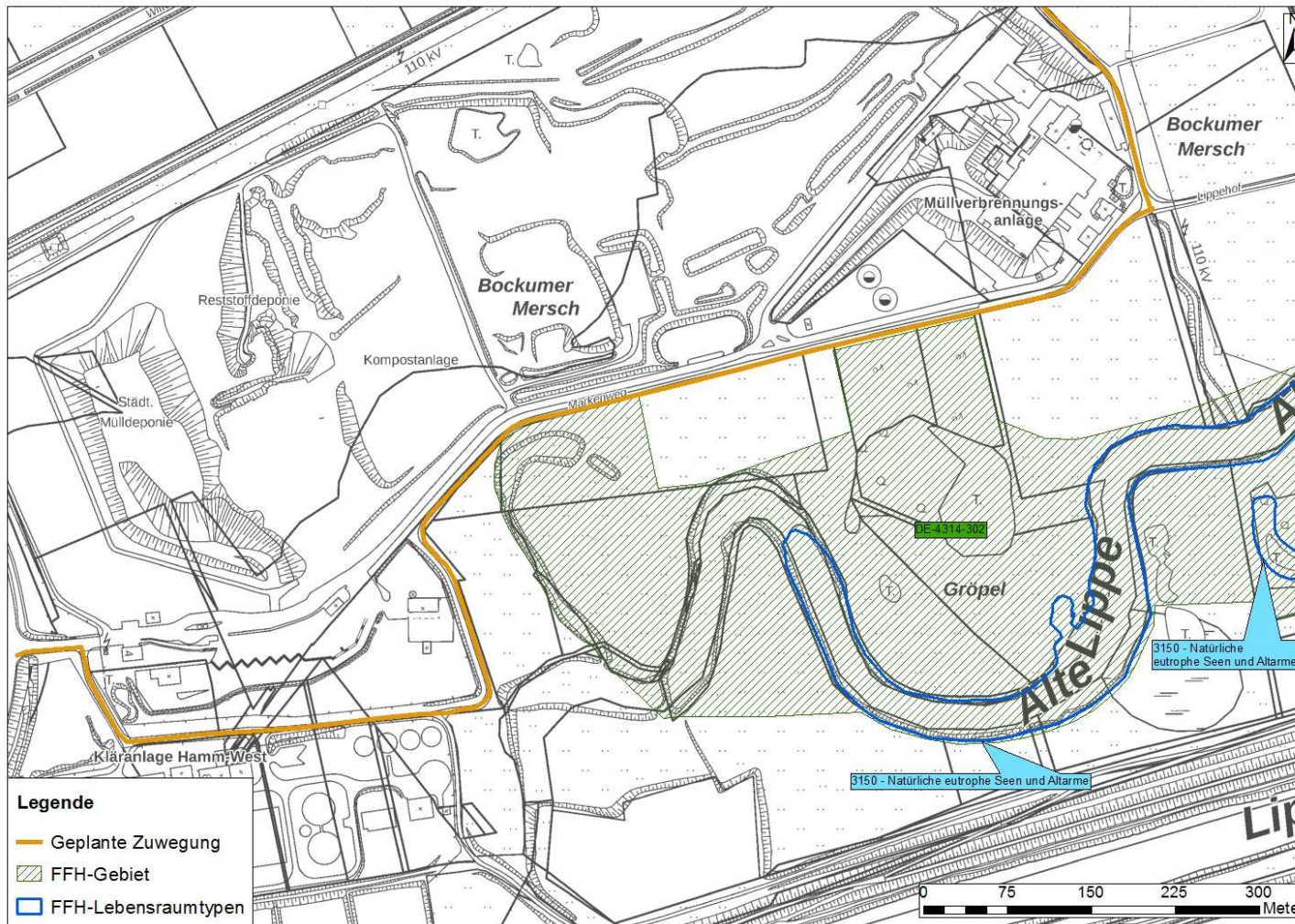


Abb. 2: Geplante Baustellenzufahrt und FFH-Gebiet mit FFH-LRT

4.2 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

Kurzcharakterisierung

Nachfolgend wird die Kurzcharakterisierung des FFH-Gebiets gemäß LANUV (2019b) wiedergegeben:

Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Flusslauf mit seinen Ufergehölzen kennzeichnen diese Abschnitte der Lippe. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten, z. B. für den Eisvogel und die Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die Erhaltungsziel sind

FFH-LRT (Code)	Lebensraumtyp
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und oder <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
91F0	Hartholzauenwälder

Tab. 12: FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT)

Abgesehen vom FFH-LRT 3150 *Natürliche eutrophe Seen* befinden sich sämtliche FFH-LRT im Erhaltungszustand C⁵. Der FFH-LRT 3150 erhält die Gesamtbewertung B.

⁵ Der Erhaltungszustand wird auf Ebene von biogeografischen Regionen mittels einer Ampelbewertung klassifiziert (vgl. z. B. MKULNV 2017). Die Einstufung erfolgt in die Wertstufen:
grün – hervorragender Erhaltungszustand (A)
gelb – guter Erhaltungszustand (B)
rot – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (C)

Gemäß MULNV (2019) ist der Abschnitt des Lippealtarms südlich des *Markenwegs* als FFH-LRT 3150 *Natürliche eutrophe Seen und Altarme* zu charakterisieren. Auch der als gesetzlich geschütztes Biotop (GB 4312-915) kartierte Teich ist diesem FFH-LRT zuzuordnen. Weitere FFH-LRT befinden sich im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht innerhalb des FFH-Gebiets. Gemäß LANUV (2019b) kommen folgende charakteristische Arten des FFH-LRT 3150 im Gebiet vor:

- Europäischer Biber – *Castor fiber*
- Knäkente – *Anas querquedula*
- Krickente – *Anas crecca*
- Löffelente – *Anas clypeata*
- Schnatterente – *Anas strepera*
- Tafelente – *Aythya ferina*
- Trauerseeschwalbe – *Chlidonias niger*
- Großes Granatauge – *Erythromma najas*
- Igelkolben Schilfseule - *Globia sparganii*
- Schilf-Graseule - *Leucania obsoleta*
- Wasserzünsler - *Nymphula nitidulata*
- Zweipunkt Schilfseule - *Lenisa geminipuncta*

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen im Gebiet vor:

- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Steinbeißer
- Groppe

Bedeutame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet

- Bekassine
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Fischadler
- Flussregenpfeifer
- Gänsesäger
- Grünschenkel
- Kampfläufer
- Kiebitz
- Knäkente
- Krickente
- Löffelente

- Nachtigall
- Pirol
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Spießente
- Tafelente
- Teichrohrsänger
- Trauerseeschwalbe
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uferschwalbe
- Wachtelkönig
- Waldwasserläufer
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Wiesenpieper
- Zwergsäger
- Zwergtaucher

Weitere Erhaltungsziele

In den LANUV-Dokumenten werden spezifisch für jeden FFH-LRT verschiedene zum Teil standortspezifische Erhaltungsziele benannt. Für den FFH-LRT 3150 sind dies:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe).
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern.
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW und

- seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

4.3 Konfliktanalyse / Fazit

Wie oben bereits erwähnt wurde, werden durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße keine Flächen des FFH-Gebiets und daher auch keine FFH-LRT genutzt. Insofern ist eine unmittelbare Betroffenheit von FFH-LRT auszuschließen.

Einige der in LANUV (2019b) genannten charakteristischen Vogelarten wurden auch im Zuge der faunistischen Bestandsaufnahme für das Untersuchungsgebiet der geplanten Leitung Merschhoven – Daberg und dessen Umgebung nachgewiesen (UVENTUS 2019). Dies sind die Krickente, die Schnatterente und die Tafelente, die als Wintergäste beobachtet wurden. Aufgrund der Lage und der Entfernung der Fundpunkte von den geplanten Baustellenflächen sowie aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Wirkspektrums der Baumaßnahme konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Arten ausgeschlossen werden. Die anderen genannten charakteristischen Vogelarten wurden bei der faunistischen Bestandsaufnahme im Jahr 2018 nicht nachgewiesen, so dass eine Betroffenheit dieser Arten durch die Leitungsverlegung ausgeschlossen wird. Eine Betroffenheit weiterer potenziell vorkommender Vogelarten durch die Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße ist ebenfalls auszuschließen (vgl. Kap. 3).

Obwohl nicht gezielt nach dem Biber gesucht wurde, wäre im Zuge der übrigen Kartiergänge ein Vorkommen des Bibers in der Alten Lippe oder der Lippe im Bereich des Untersuchungskorridors aufgefallen. Insofern ist davon auszugehen, dass der Biber im Umfeld der geplanten Trasse nicht vorkommt und daher auch keine Betroffenheit gegeben ist.

Insektenarten sind im Zuge der faunistischen Bestandsaufnahme nicht gezielt erfasst worden. Insofern können zum tatsächlichen Vorkommen der für den Lebensraumtyp 3150 benannten charakteristischen Libellen- und Schmetterlingsarten keine Aussagen getroffen werden. Unabhängig davon ist eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben sehr unwahrscheinlich, da diese in der Regel eng an den Lebensraum des Gewässers und seiner Ufer gebunden sind. Diese Bereiche werden jedoch durch die die Baustraße auf dem *Markenweg* nicht tangiert. Daher ist eine Beeinträchtigung der gemäß LANUV (2019b) im

LRT 3150 innerhalb des FFH-Gebiets vorkommenden charakteristischen Libellen- und Schmetterlingsarten nicht zu erwarten.

Bei den im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie handelt es sich ausschließlich um Fischarten. Eine Beeinträchtigung von Fischarten durch das geplante Vorhaben ist jedoch auszuschließen.

Auch für die weiteren in den LANUV-Dokumenten formulierten Erhaltungsziele für den FFH-LRT 3150 ist keine Beeinträchtigung zu befürchten, da die Baustraße einen ausreichenden Abstand zum Gewässer hat. Das Ziel der Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps wird durch die temporäre Nutzung des *Markenwegs* als Baustraße nicht erheblich beeinträchtigt, da sich die Bautätigkeiten auf einen Zeitraum von maximal 20 Wochen beschränken. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-LRT sind nicht zu besorgen.

5 **Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke / Literatur und Quellen**

Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 13. Mai 2019.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN
(Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 26. März 2019.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass. Düsseldorf 2016. (zitiert: MKULNV 2016a).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELTSCHUTZ, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf 2016. (zitiert: MKULNV 2016b).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.

Literatur und Quellen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN GAS- UND WASSERWIRTSCHAFT E.V. / DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHES E.V. – TECHNISCH WISSENSCHAFTLICHER VEREIN (Hrsg.): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe. Bonn 2002. (zitiert: BGW/DVGW 2002).

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Bodeninformationssystem 1 : 50.000. Internet: www.gd.nrw.de. Krefeld 2019. (zitiert: GD NRW 2019).

GEOLOGISCHER DIENST NRW: Landwirtschaftliche Standorterkundung, Verfahren Hamm. Krefeld 2005.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV – Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen 2008. (zitiert: LANUV 2008).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Informationssystem planungsrelevante Arten. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen 2019. (zitiert: LANUV 2019a).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Informationssystem Natura2000. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen 2019. (zitiert: LANUV 2019b).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Berb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier & STERNA Kranenburg u. BÖF Kassel. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4-615.17.03.13. Düsseldorf 2017.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV): Berücksichtigung charakteristi-

scher Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Düsseldorf 2016 (zitiert: MKULNV 2016c).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (MULNV): Fachinformationsdienst Umweltdaten vor Ort. Internet: www.uvo.nrw.de. Düsseldorf 2019. (zitiert: MULNV 2019).

UVENTUS GMBH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach VV Artenschutz NRW für die geplante Erdgasfernleitung Stockum – Bockum-Hövel der Open Grid Europe GmbH. Gladbeck 2018.

UVENTUS GMBH: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß VV Artenschutz NRW und FFH-Vorprüfung nach VV Habitatschutz NRW für die geplante Erdgasleitung Merschhoven – Daberg. Gladbeck 2019.